

Mitglied der WBG als Vollmachtgeber / -in

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Wohnungsbaugenossenschaft Burgstädt eG (WBG)
Dr.-Roth-Straße 13
09217 Burgstädt

Burgstädt, den .06.2021

Stimmvollmacht zur Stimmabgabe in der 29. Ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn _____ aus

_____, mich in der 29. Ordentlichen Generalversammlung

am 02.07.2021 zu vertreten und mein Stimmrecht wahrzunehmen.

Gemäß **§ 31 Abs. 3 der SATZUNG 2020** der WBG ist die schriftliche Erteilung einer einmaligen Stimmvollmacht zugelassen, was wiederum bedeutet, dass **durch einen Bevollmächtigten maximal zwei eingeschriebene Mitglieder** vertreten werden können. Entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 3 der SATZUNG 2020 versichere ich hiermit auch, dass

die / der Bevollmächtigte Frau / Herr _____

Mitglied der WBG (*) ()

oder meine Ehegattin / mein Ehegatte (*) ()

oder meine eingetragene Lebenspartnerin / mein eingetragener Lebenspartner (*) ()

oder ein Elternteil von mir (*) ()

oder mein volljähriges Kind (*) ()

ist.

Unterschrift des vollmachtgebenden Mitglieds

(*) Zutreffendes bitte einmalig eindeutig ankreuzen

b. w.

Vorstand und Aufsichtsrat richten sich mit diesem Vorschlag einer Vollmachterteilung nach der SATZUNG 2020 an all jene Mitglieder, welche mit ihrer WBG eng verbunden sind, aber nicht persönlich zur Generalversammlung erscheinen können. Das mögen junge Mitglieder sein, die in der Woche auswärts oder auf Montage arbeiten und am Freitagabend ihre Heimat noch gar nicht erreicht haben. Gleichzeitig wollen wir uns gerade auch an die Älteren wenden, denen es immer schwerer fällt, an einer solchen Versammlung teilzunehmen. **Natürlich insbesondere aus aktuellem Anlass in Zeiten der Corona-Pandemie kann eine Vollmachterteilung überaus sinnvoll sein und ein evtl. gesundheitliches Risiko reduzieren. Im Ergebnis darf also auch ohne persönliche Teilnahme mitentschieden werden!**

Jedes Mitglied kann **nur** eine Vollmacht erteilen. Die Bevollmächtigten können sowohl andere Mitglieder, z. B. aus dem Wohnumfeld, als auch nahe Angehörige (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder) sein. **Dies bedeutet aber im Umkehrschluss, ein bevollmächtigter naher Angehöriger muss nicht zwingend Mitglied unserer WBG sein.**

Ist ein bevollmächtigter naher Angehöriger gleichzeitig auch Mitglied der WBG, so ist dies umso besser. Kreuzen Sie in diesem Fall in der Vollmacht aber bitte nur **Mitglied der WBG (*) (...)** an!

Ganz wichtiger Hinweis:

Ein Bevollmächtigter kann maximal zwei Vollmachten erhalten und diese zu einer Generalversammlung ausüben!

Andererseits muss man unterscheiden, ob ein Bevollmächtigter Mitglied der WBG ist oder nicht. Ein bevollmächtigtes Mitglied hat zur Generalversammlung immer seine eigene Stimme und die Stimme / Stimmen der Vollmacht, also **maximal drei** Stimmen. Ein bevollmächtigtes Nichtmitglied hat keine eigene Stimme, nur so viel Stimmen, wie es Vollmachten erhalten hat, also **maximal zwei** Stimmen.

Zum Schluss wollen wir Ihnen zum noch besseren Verständnis den entsprechenden **Auszug aus der SATZUNG 2020**, auf welchen wir Bezug nehmen, der Vollständigkeit halber zitieren:

§ 31 Stimmrecht in der Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4 dieser Satzung) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten.
- (4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien sind oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Uwe Trenkmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates